

Mehr Fairness im Spitzensport

Am 1. Juli 2007 ist das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) in Kraft getreten. Damit werden Pflichten von Spitzensportlern geregelt, Dopingkontrollen sowie Maßnahmen und Sanktionen bei Doping.

Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit der Sporttreibenden schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb. Nach § 1 Anti-Doping-Gesetz ist es mit der Fairness im sportlichen Wettbewerb grundsätzlich unvereinbar,

- wenn sich im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern verbotene Wirkstoffe nach dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport befinden;
- Sportlern verbotene Wirkstoffe verabreicht oder an Sportlern verbotene Methoden gemäß dem UNESCO-Übereinkommen angewendet werden oder dies nur versucht wird;
- Sportler die Meldepflichten verletzen;
- Sportler oder deren Betreuer (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) ohne zwingenden Grund an rechtmäßig angeordneten Dopingkontrollen nicht mitwirken;
- Sportler oder deren Betreuer verbotene Wirkstoffe und/oder die technische Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden besitzen, soweit diese nicht für die eigene Krankenbehandlung oder für andere Tätigkeiten als die Betreuung der Sportler (z. B. bei Ärzten für die medizinische Behandlung in Notfällen) benötigt werden;
- Sportler oder deren Betreuer auf die Dopingkontrolle unzulässig Einfluss nehmen oder dies nur versuchen oder Sportler oder deren Betreuungspersonen gegen das Verbot gemäß § 5 a des Arzneimittelgesetzes verstoßen.

Verstoßen Sportorganisationen gegen diese Regeln, erlischt der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten Förderungen müssen zurückerstattet werden.

Eine unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (*Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GesmbH – NADA Austria*) ist zuständig für die Dopingprävention, Information und Aufklärung über Doping, Überwachung

der Einhaltung der Förderungsbedingungen und damit zusammenhängend die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen. Außerdem führt sie Disziplinarverfahren durch und ist Österreichs Vertreter in Angelegenheiten des Anti-Dopings bei internationalen Einrichtungen auf Expertenebene. Sie informiert Sportler, Betreuer, Sportfunktionäre und Interessierte insbesondere über verbotene Wirkstoffe und Methoden, gesundheitliche Folgen des Dopings sowie über Anti-Doping-Regelungen der nationalen und internationalen Sportverbände; ebenso über das Dopingkontrollverfahren, die Disziplinarmaßnahmen der nationalen und internationalen Sportverbände, Kostenersätze bei Dopingkontrollen, Anti-Doping-Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und die Regelungen über den „Nationalen Testpool“. Die Kontrollereinrichtung hat eine *Ethikkommission*, eine *Medizinische Kommission* und eine *Rechtskommission* einzurichten. Ehemalige Spitzensportler sind als Anti-Doping-Botschafter vorgesehen.

ANTIDOPING-CODE

Deklaration von Lausanne

Nach der Deklaration von Lausanne der Doping-Weltkonferenz 1999 spricht man von Doping, „wenn ein Kunstgriff (in Form einer Substanz oder einer Methode) eingesetzt wird, welcher der Gesundheit des Athleten schaden kann und seine Leistung verbessern soll, wenn im Körper des Athleten eine Substanz entdeckt wird, die im Anhang des Antidoping-Codes der olympischen Bewegung aufgeführt ist oder wenn eine Methode angewandt wurde, die in obgenannter Liste aufscheint“. Der Antidoping-Code gilt für alle Athleten, Trainer, Instrukturen, Funktionäre und alle Angehörigen des medizinischen Personals, die Athleten bei den Olympischen Spielen betreuen

Nationaler Testpool. Für die Auswahl der Sportler für Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen wird ein „Nationaler Testpool“ eingerichtet, in den folgende Sportler aufzunehmen sind:

- Sportler der höchsten Kader und höchsten Nachwuchskader der Bundessportfachverbände;
- Sportler der Mannschaften der höchsten Klasse der Bundessportfachverbände;
- Sportler einer vergleichbaren Leistungsstufe, die von Bundessportfachverbänden zu internationalen Wettkämpfen entsendet werden sollen;
- Sportler, die bestimmte Leistungskriterien erfüllen, die von der „Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ einvernehmlich mit dem zuständigen Bundessportfachverband festgelegt wurden;
- Sportler, die vom IOC, zuständigen internationalen Sportfachverband, IPC oder von einer Sportorganisation suspendiert oder gesperrt sind;
- Sportler, die ihre aktive Laufbahn vor Ende der Suspendierung oder Sperre beendet haben und ihren Wiederbeginn der aktiven Laufbahn der „Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ mitgeteilt haben.

Medizinische Ausnahmegenehmigung. Ist bei Krankheit des Sportlers, der dem Testpool angehört oder an nationalen Meisterschaften teilnimmt, die Einnahme von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden nach ärztlicher oder zahnärztlicher Diagnose erforderlich, ist vorher bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung ein Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung zu stellen, sofern nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes nicht dieser zuständig ist. Zur Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigung hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung eine unabhängige „Medizinische Kommission“ heranzuziehen, der drei Ärzte mit Erfah-



Der Radsport wird immer wieder mit Doping in Zusammenhang gebracht. Negativbeispiel war die „Tour de France“ 2007.

rung in der Behandlung von Sportlern und fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Bei Ausnahmegenehmigungen für zahnärztliche Behandlungen hat die *Medizinische Kommission* aus drei erfahrenen Zahnärzten zu bestehen. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ist die Verabreichung von Arzneimitteln mit „Beta-2-Agonisten“ (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) durch Inhalation oder die Verabreichung von Glukokortikosteroiden über nicht-systemische Verabreichungswege erforderlich, so ist über die Ausnahmegenehmigung im abgekürzten Verfahren ohne Befassung der *Medizinischen Kommission* zu entscheiden, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen. Ausnahmsweise kann die medizinische Ausnahmegenehmigung nachträglich beantragt werden, wenn die Einnahme oder Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode zur Notfallbehandlung

oder Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war.

Dopingkontrollen können jederzeit während und außerhalb von Wettkämpfen angeordnet werden von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, von der World Anti-Doping Agency (WADA), von Sportorganisationen (Österreichisches Olympisches Comité, Österreichisches Paralympisches Committee, Special Olympics Österreich, Bundessportfachverbände, Österreichischer Behindertensportverband), vom zuständigen internationalen Sportfachverband, IOC, IPC sowie von der internationalen Organisation, die Veranstalter des Wettkampfes ist. Bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts der unzulässigen Verabreichung oder Einnahme verbotener Wirkstoffe oder Anwendung verbotener Methoden oder eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen ist eine Dopingkontrolle anzuordnen. Bei internationalen Wettkämpfen oder Meisterschaften in Österreich ist der Umfang der Dopingkontrollen zumindest entsprechend den Regelungen des interna-

tionalen Sportverbands festzulegen. Außerhalb von Meisterschaften sind ausreichend Dopingkontrollen anzuordnen, wobei die Sportler durch Los oder zielgerichtet (z. B. im Zuge der Teilnahme an Trainingslagern) auszuwählen sind. Außerdem hat auf begründetes schriftliches Verlangen des Sportlers die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung die Dopingkontrolle bei ihm anzuordnen. Durchgeführt werden können Dopingkontrollen von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, internationalen Sportfachverbände, dem IOC oder der WADA. Dopingkontrollen können auch an Tieren vorgenommen werden, die an Wettkämpfen teilnehmen.

Unabhängige Schiedskommission.

Das neue Gesetz sieht die Einrichtung einer *Unabhängigen Schiedskommission* bei der *Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung* vor. Sie besteht aus jeweils drei ständigen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende muss die Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben; ein Mitglied muss Experte der Pharmazie



Spitzensportler im Wettkampf: Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb.

oder Toxikologie sein; ein weiteres Mitglied Experte der Sportmedizin. Das gilt auch für die drei Ersatzmitglieder.

Verwaltungsstrafen. Betreuer, Trainer, Lehrer, Ärzte und andere Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, die zum Zwecke von

Doping im Sport Methoden zur Erhöhung des Sauerstofftransfers oder des Gendopings gemäß dem UNESCO-Übereinkommen anwenden, begehen eine Verwaltungsübertretung und können nach § 22 Abs. 1 Anti-Doping-Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro bestraft werden, sofern die Tat nicht in die Zuständigkeit der Ge-

richte fällt. Auch der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Tat eine schwer wiegende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person entstanden oder der Täter bereits zweimal wegen einer solchen Tat bestraft worden, droht eine Geldstrafe bis zu 21.800 Euro (§ 22 Abs. 2 Anti-Doping-Gesetz).

ARZNEIMITTELGESETZ

Bis zu drei Jahren Haft

Die Weitergabe von Dopingmitteln im Sport ist auch nach dem Arzneimittelgesetz (ArzMG) verboten, außer sie dienen zur Behandlung von Krankheiten. Die verbotenen Dopingstoffe sind im Anhang der AntiDoping-Konvention aufgelistet.

Das für Sportangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied ist berechtigt, weitere Stoffe und Zubereitungen aufzulisten, wenn es notwendig ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Doping im Sport zu verhü-

ten. Diese Wirkstoffe sind nach § 5 ArzMG ebenfalls verboten. Gerichtlich strafbar macht sich nach § 84 a ArzMG, wer Arzneimittel „zu Dopingzwecken im Sport“ weitergibt oder verabreicht. Die Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Ist der Kunde minderjährig, erhöht sich der Strafraum auf bis zu drei Jahre Haft, wenn der Täter volljährig ist und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige. Bis zu drei Jahren Haft drohen einem Täter auch, wenn die Menge der vertriebenen Doping-

stoffe geeignet ist, bei vielen Menschen eine Gesundheitsschädigung herbeizuführen. Der Täter wird nach dem ArzMG nicht bestraft, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung, etwa dem Suchtmittelgesetz, mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Nach § 6 a ArzMG droht einem Arzt eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn er ein Mittel verschreibt, damit es zum Zweck des Dopings verwendet wird. Mit der ArzMG-Novelle 2004 wurde unter anderem die Antidoping-Konvention umgesetzt.

FOTO: PICTUREDESK